

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 59543

Ökodesign – Umweltgerechte Gestaltung von Produkten

Mit der sogenannten Ökodesign-Richtlinie werden verbindliche Mindestanforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten festgelegt. Betroffen sind alle Massenprodukte, deren Umweltaspekte verbessert werden können. Nach und nach werden produktspezifische Ökodesign-Anforderungen in Durchführungsmaßnahmen festgelegt und als EU-Verordnung erlassen. Sie sind damit in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gültig und verbindlich für Hersteller und Importeure: Nur wenn das betroffene Produkt die Ökodesign-Anforderungen erfüllt, darf es die CE-Kennzeichnung tragen und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Worum geht es bei Ökodesign?

Die Ökodesign-Richtlinie hat das Ziel, die umweltrelevanten Eigenschaften von Produkten über ihren gesamten Lebenszyklus zu verbessern und damit auch zum Erreichen der europäischen Klimaschutzziele beizutragen.

Die Ökodesign-Richtlinie wurde durch das Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – EVPG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPGV) in nationales Recht umgesetzt. Konkrete Vorschriften für einzelne Produkte ergeben sich jedoch nicht aus der Richtlinie, dem EVPG oder der EVPGV selbst. Produktspezifische Anforderungen werden nach und nach in sog. Durchführungsmaßnahmen von der EU-Kommission festgelegt. Diesem Prozess ist ein umfangreiches Konsultationsverfahren vorgeschaltet, sodass für betroffene Unternehmen die Möglichkeit besteht, sich in die Entwicklung einzubringen.

Welche Produktgruppen sind betroffen?

Seit mehreren Jahren läuft auf EU-Ebene der Prozess zur Entwicklung von Durchführungsmaßnahmen (Verordnungen) für einzelne Produktgruppen. Dieser Prozess ist weit fortgeschritten, aber noch nicht beendet. Für folgende Produktgruppen existieren bereits Durchführungsmaßnahmen:

Produktgruppe	Vorschrift	verbindlich seit/ab
Elektromotoren	VO (EG) 640/2009	12.08.2009
Haushaltsbeleuchtung, Teil a: ungebündeltes Licht	VO (EG) 244/2009	01.09.2009
Fernsehgeräte	VO (EG) 642/2009	07.01.2010
Leerlauf- und Schein-aus-Verluste (stand-by)	VO (EG) 1275/2008	07.01.2010
Einfache Set-Top-Boxen	VO (EG) 107/2009	25.02.2010
Bürobeleuchtung und Straßenbeleuchtung	VO (EG) 245/2009	13.04.2010
Ladegeräte und Netzteile	VO (EG) 278/2009	27.04.2010
Kühl- und Tiefkühlgeräte im Haushalt	VO (EG) 643/2009	01.07.2010
Geschirrspüler und Waschmaschinen im Haushalt	VO (EU) 1015/2010 VO (EU) 1016/2010	01.12.2011
Klima- und Lüftungstechnik im Haushalt	VO (EU) 206/2012	01.01.2013
Umlaufpumpen	VO (EG) 641/2009	01.01.2013
Ventilatoren	VO (EU) 327/2011	01.01.2013
Wasserpumpen	VO (EU) 547/2012	01.01.2013
Haushaltsbeleuchtung, allgemeine Beleuchtung	VO (EU) 874/2012	01.09.2013
Haushaltsbeleuchtung, Teil b: gebündeltes Licht	VO (EU) 1194/2012	01.09.2013
Wäschetrockner	VO (EU) 932/2012	01.11.2013
PCs (Desktop/Laptop) und Computermonitore	VO (EU) 617/2013	01.07.2014
Staubsauger	VO (EU) 666/2013	01.09.2014
Nicht-gewerbliche Kaffeemaschinen	Aufnahme in VO (EG) 1275/2008	01.01.2015
Verbrauch im vernetzten Bereitschaftsbetrieb (networked stand-by)	ändert VO (EG) 1275/2008	01.01.2015
Haushalts- und Gewerbeöfen für Speisen	VO (EU) 66/2014	20.02.2015
Haushalts- und Gewerbeherde und -grills	VO (EU) 66/2014	20.02.2015
Gewerbliche Kühl- und Tiefkühlgeräte	VO (EU) 1095/2015	01.07.2015
Transformatoren	VO (EU) 548/2014	01.07.2015
Heizkessel und Kombiboiler (Gas/Öl/elektrisch)	VO (EU) 813/2013	26.09.2015
Warmwasserbereiter (Gas/Öl/elektrisch)	VO (EU) 814/2013	26.09.2015
Klimatechnik, Lüftungstechnik	VO (EU) 1253/2014	01.01.2016
Kühlgeräte (die in Los 10, 12 und 13 nicht erfasst sind)	VO (EU) 2015/1095	01.07.2016
Einzelraumheizgeräte	VO (EU) 2015/1188 VO (EU) 2015/1185	01.01.2018 01.01.2022
Festbrennstoffkessel	VO (EU) 2015/1189	01.01.2020

Für folgende Produktgruppen liegen entweder Selbstregulierungsvorschläge vor oder das Konsultationsverfahren der EU-Kommission ist noch nicht abgeschlossen:

Produktgruppe	Status
Bildgebende Geräte (Drucker, Scanner, Kopierer...)	Selbstregulierungsvorschlag
Geräte zur Bild- und Tonverarbeitung	Selbstregulierungsvorschlag
Komplette Set-Top-Boxen	Selbstregulierungsvorschlag
Werkzeugmaschinen	Selbstregulierungsvorschlag
Wärmeluftzentralheizung (ohne KWK)	Konsultationsforum
Gewerbliche Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner	Konsultationsforum
Unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV)	Vorstudie abgeschlossen
Abwasserpumpen und Pumpen für Flüssigkeiten mit hohem Feststoffgehalt	Vorstudie abgeschlossen
Pumpen für Schwimmbecken, Teiche, Brunnen und Aquarien sowie Frischwasserpumpen	Vorstudie abgeschlossen
Motoren aus dem Geltungsbereich der VO 640/2009 zwischen 750 kW und 1000 kW Produkte in Motorsystemen außerhalb des Anwendungsbereiches der VO 640/2009	Konsultationsforum
Kompressoren	Konsultationsforum
Fenster	Vorstudie abgeschlossen
Smart Grid Geräte und Verbrauchszähler	Vorstudie läuft
Weinkühlschränke	Ausschreibung läuft
Stromerzeuger	Ausschreibung läuft
Dämmstoffe	Keine Maßnahmen
Beleuchtungssysteme	Vorstudie läuft
Industrie- und Laboröfen	Vorstudie abgeschlossen
Dampfkessel	Vorstudie abgeschlossen
Stromkabel	Vorstudie abgeschlossen
Enterprise Servers	Vorstudie abgeschlossen
Wasserhähne und Duschköpfe	Vorstudie läuft

Wer ist verantwortlich?

Die in einer Durchführungsmaßnahme per Verordnung festgelegten Ökodesign-Anforderungen an eine bestimmte Produktgruppe müssen zwingend erfüllt werden. Das ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen des Produkts in der EU! Als Nachweis für die Einhaltung der Vorschriften wird die CE-Kennzeichnung verwendet.

Die Verantwortung für die Erfüllung hat derjenige, der das betroffene Produkt im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr bringen will. Das ist im Allgemeinen der Hersteller oder sein Bevollmächtigter und in bestimmten Ausnahmen der Importeur des Produktes:

- Der Hersteller stellt neue Produkte im EWR her und bringt sie in Verkehr oder nimmt sie selbst in Betrieb.
- Der Bevollmächtigte ist im EWR ansässig und wurde vom Hersteller, der seinerseits nicht im EWR niedergelassen ist, schriftlich beauftragt, in seinem Namen den Verpflichtungen und Formalitäten vollständig oder teilweise nachzukommen.
- Der Importeur bringt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit die aus einem Drittstaat stammenden (neuen oder gebrauchten) Produkte im EWR in Verkehr.

Für den (Sonder-)Fall, dass es keinen Hersteller oder keinen Importeur im Sinne der Richtlinie gibt, gilt als Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein betroffenes Produkt in Verkehr bringt.

Was müssen die Verantwortlichen tun?

Der Hersteller eines betroffenen Produktes bzw. dessen Bevollmächtigter muss folgende wichtige Schritte erledigen:

- Berücksichtigung der Ökodesign-Anforderungen bei der Produktentwicklung
- Durchführung einer Konformitätsbewertung und Erstellung technischer Unterlagen
- Ausstellung einer Konformitätserklärung und Anbringen der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt
- Anbringen eventuell weiterer vorgeschriebener Informationen auf dem Produkt
- Aufbewahrung der Unterlagen zur Konformitätsbewertung und der abgegebenen Konformitätserklärungen bis zehn Jahre nach Produktionsende
- Vorlage der Unterlagen auf Anforderung der zuständigen Marktüberwachungsbehörde
- Bereitstellung zusätzlicher Informationen für die Verbraucher (falls vorgeschrieben)

Ist der Hersteller nicht im EWR niedergelassen und gibt es keinen Bevollmächtigten, so hat der Importeur die Pflicht,

- sicherzustellen, dass das in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Produkt den Ökodesign-Anforderungen entspricht
- die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation bereitzuhalten (Die Erstellung dieser Unterlagen obliegt alleine dem Hersteller/Bevollmächtigten)

Das Verfahren zur Konformitätsbewertung wird in den Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Prinzipiell hat der Hersteller/Bevollmächtigte die Wahl zwischen einer internen Entwurfskontrolle und einem Managementsystem. In Einzelfällen kann ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden. Wichtig ist dabei, dass die CE-Kennzeichnung nur dann angebracht werden darf, wenn das Produkt auch alle anderen zutreffenden Herstellerrichtlinien erfüllt – z. B. bei elektrischen Betriebsmitteln die Niederspannungsrichtlinie oder bei Maschinen die Maschinenrichtlinie.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften?

In Deutschland ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) die beauftragte Stelle für die Ökodesign-Richtlinie. Sie ist zuständig für:

- die Bereitstellung von Informationen zu Ökodesign und insbesondere den Durchführungsmaßnahmen zu den einzelnen Produktgruppen
- die Vertretung der Interessen der betroffenen Kreise in Deutschland
- die Unterstützung der Behörden der Marktaufsicht

Die Marktüberwachung als solche obliegt aber allein den Bundesländern. Sie müssen eine zuständige Behörde benennen, die ein Überwachungskonzept erstellt und umsetzt. Die BAM koordiniert den Informationsaustausch der Behörden untereinander sowie mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten und veröffentlicht gegebenenfalls die Informationen.

Als nicht konform oder gefährlich eingestufte Produkte werden in einem europäischen Melde- und Informationssystem erfasst und veröffentlicht. Verstöße gegen die Ökodesign-Vorschriften sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.